



# Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, NÖ, Stadtplatz 43

Tel. 02522 / 2501-0, FAX 02522 / 2501-47

Parteienverkehr Montag bis Freitag 7.30 - 16.00 Uhr

<http://www.laa.at> e-mail: [laa@aon.at](mailto:laa@aon.at) - DVR: 0066869

## Impulsförderung für das Stadtzentrum von Laa

Basierend auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 21. März 2018 gilt ab sofort eine Impulsförderung für das Stadtzentrum, die zu nachstehenden Parametern bei der Stadtgemeinde Laa an der Thaya beantragt werden kann:

**Förderzeitraum:** zeitlich begrenzt auf zumindest 2 Jahre ab Inkrafttreten (2018/2019), danach bis auf weiteres

Unternehmen

- **ohne Einschränkung** bez. Handel, Dienstleistung u. Gastronomiebetriebe.
- die die Qualität des Gesamtangebotes der Innenstadt verbessern.

Räumliche Eingrenzung auf das Stadtzentrum von Laa an der Thaya, konkret der Stadtplatz, im Norden begrenzt durch die Hauptstraße bis zur Mittelgasse, im Nordwesten begrenzt durch die Kreuzung zur Venusstraße und Unter der Stadt, im Südwesten inklusive des Raiffeisenplatzes und der Nordbahnstraße bis zum Martin Wachterplatz, im Süden inklusive der Bürgerspitalgasse und im Südosten inklusive der Staatsbahnstraße bis zum Mühlamm.

### Arten der Förderung:

#### 1) Basisförderung:

in Abhängigkeit der Größe des Geschäftslokals

**EUR 2,00/m<sup>2</sup>** (maximal f. 100 m<sup>2</sup>)

Förderzeitraum: maximal 3 Geschäftsjahre

Fördernachweis: Mietvertrag

Geschäftslokal = gewerblich genutzt (oder zumindest zu 50% gewerblich genutzt bei Mischverhältnis mit Wohnung) und mit Publikumsverkehr

Förderwerber: Betriebe, die sich neu ansiedeln (Voraussetzungen Neugründung siehe unten)

#### 2) Arbeitsplatz-Förderung:

Schaffung neuer Arbeitsplätze:

**EUR 1.000/Vollzeitbeschäftigter** (Teilzeitbeschäftigte werden anteilig gerechnet)

Voraussetzung: mindestens 1 Vollzeit-Beschäftigter (max. 5 Vollzeitbeschäftigte)

Förderzeitraum: einmalig

Fördernachweis: Vorlage Anmeldung Sozialversicherung sowie aktuelle Dienstnehmer-Übersicht

Förderwerber: Betriebe, die sich neu ansiedeln und bestehende, bis zu einer Betriebsgröße von 75 Beschäftigten VZÄ

#### 3) Investitions-Förderung:

Förderhöhe: 10% der Bemessungsgrundlage

**Voraussetzung: Investitionssumme ab EUR 10.000 bis max. EUR 50.000**

Förderzeitraum: einmalig

Fördernachweis: Vorlage Rechnungen u. Zahlungsnachweis sowie Aufnahme in das Anlagenverzeichnis

Förderprüfung: die Gemeinde behält sich das Recht vor die angegebenen

Fördergegenstände der Investitionsförderung stichprobenartig zu prüfen

Förderwerber: Betriebe, die sich neu ansiedeln und bestehende, bis zu einer Betriebsgröße von 75 Beschäftigten VZÄ

#### 4) **Lehrlings-Förderung:**

EUR 250/Jahr pro Lehrling an Lehrberechtigten

Voraussetzung: nachgewiesenes vollendetes Lehrjahr

Förderzeitraum: Dauer des Lehrverhältnisses (max. 4 Jahre)

Fördernachweis: externe Bestätigung über Einsatz des Lehrlings im Betrieb

Förderwerber: Betriebe, die sich neu ansiedeln und bestehende, bis zu einer Betriebsgröße von 75 Beschäftigten VZÄ

**Förderantrag:** zu richten an die Stadtgemeinde Laa, z.H. Frau Bürgermeister

Die sich ergebende Gesamt-Fördersumme für den Förderzeitraum wird jährlich ausbezahlt (Beschlussfassung im Gemeinderat in der Dezember-Sitzung).

Rückzahlungsforderung: Wenn der Betrieb innerhalb der 3 Jahre Förderzeitraum den Betrieb einstellt oder insolvent wird, dann sind die bis zu diesem Zeitpunkt ausgezahlten Förderungen zurück zu zahlen. Die Rückzahlungsforderung der ausgezahlten Beträge besteht bis zum Ende des vierten Vollbetriebsjahres.

Es gibt keine Aliquotierung der Fördermittel auf die Anzahl der Förderwerber pro Haushaltsjahr. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden ins nächste Jahr übernommen.

Folgende Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes liegen vor:

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

Nach dem jeweiligen Förder-Beschluss im Gemeinderat wird mit dem Betrieb eine Vereinbarung geschlossen, wo seitens des Betriebes alle Förderparameter und die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018.